

GR_GERICHTE SBK 2025 30 vom 7. Mai 2025

GR Gerichte, 2025-05-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK 2025 30](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK_2025_30)

FR: GR_GERICHTE SBK 2025 30 du 7 mai 2025

IT: GR_GERICHTE SBK 2025 30 del 7 maggio 2025

Regeste

Konkurseröffnung | Konkurs

Erwägungen

E. 4

/ 7 A./STAEHELIN D., in: Staehelin D./Grolimund [Hrsg.], Zivilprozessrecht, 4. Aufl. 2024, § 17 Rz. 9; FUCHS, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], Art. 1–218, 4. Aufl. 2025, Art. 145 N. 9; a.M. TANNER, in: Brunner/Schwander/Vischer [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung Kommentar, Art. 1–196, 3. Aufl. 2025, Art. 145 N. 19). Vorliegend hat der Beschwerdeführer den Entscheid vom 9. April 2025 am 11. April 2025 entgegengenommen (RG-act. V/4). Da das Ende der Beschwerdefrist damit in die Osterbetriebsferien gefallen ist, hat sie sich bis zum dritten Werktag nach dem Ende der Ferienzeit und damit bis zum 30. April 2025 verlängert. Sowohl die (erste) Beschwerdeschrift vom 11. April 2025 als auch die verbesserte (zweite) Beschwerdefrist vom 17. April 2025 erfolgten rechtzeitig. 2.1. Die Beschwerdeinstanz kann die Konkurseröffnung aufheben, wenn der Schuldner erstens durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist, der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet, und zweitens seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht (Art. 174 Abs. 2 SchKG). 2.2. Der Beschwerdeführer beruft sich auf den Konkursaufhebungsgrund der Hinterlegung gemäss Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG. Damit der Konkursaufhebungsgrund der Hinterlegung vorliegt, muss die betriebene Schuld samt Zins und Kosten hinterlegt sein. Zu den Kosten gehören zunächst sämtliche Betriebskosten einschliesslich der Kosten der Konkursandrohung, allfälliger vorsorglicher Anordnungen, der Rechtsöffnung und der im Rechtsöffnungsverfahren allenfalls zugesprochenen Parteientschädigung. Weiter dazu gehören aber auch die Kosten des angefochtenen Konkursentscheides sowie jene des Konkursamtes, die zwischen der Konkurseröffnung durch die erste Instanz und der Aufhebung des Konkurses im Rechtsmittelverfahren anfallen (statt vieler Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden KSK 24 87 vom 16. Dezember 2024 E. 2.2). 3. Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe den geschuldeten Betrag von gesamthaft CHF 490.80 (= CHF 350.00 Forderung + CHF 140.80 amtliche Gebühren), wie er sich aus der Forderungsaufstellung des Betriebsamts Imboden vom 24. Februar 2025 ergebe, bezahlt. Er belegt diese Zahlung mit einer Einzahlungsquittung des Betriebsamts Imboden vom 8. April 2025 über CHF 200.00 (act. B.5) und einem Empfangsschein der Post vom 11. April 2025 über CHF 290.80 zugunsten des Betriebs- und Konkursamts Imboden (act. B.6). Es ist somit belegt, dass der Beschwerdeführer beim Betriebs- und Konkursamt

E. 5

/ 7 Imboden Einzahlungen von gesamthaft CHF 490.80 leistete und damit die Schuld gegenüber der Beschwerdegegnerin sowie die Betreuungskosten gedeckt hat. Ebenfalls bezahlt ist der Kostenvorschuss für das Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht in Höhe von CHF 500.00. Unklar ist indes nach wie vor, obschon das Obergericht den Beschwerdeführer darauf im Schreiben vom 14. April 2025, vor Ablauf der Rechtsmittelfrist, hingewiesen hatte, ob auch die Zinsen auf die Forderung vollständig gedeckt sind, laufen diese doch grundsätzlich bis zur Konkursöffnung (vgl. Art. 209 SchKG). In der (zweiten) Beschwerdeschrift finden sich dazu keine Angaben. 4. Nicht bezahlt oder hinterlegt sind jedenfalls die Gerichtskosten der Vorinstanz in der Höhe von CHF 200.00 (act. B.2, Dispositiv-Ziffer 2) sowie die seit der Konkursöffnung angefallenen Kosten des Konkursamts. Der Beschwerdeführer hält dazu in seiner (zweiten) Beschwerdeschrift vom 17. April 2025 fest, dass gemäss Schreiben der Beschwerdeinstanz vom 14. April 2025 noch nicht alle Kosten getilgt seien. Die Kosten des Regionalgerichts Imboden von CHF 200.00 gingen gemäss Urteil zulasten der Konkursmasse. Er habe keine Rechnung erhalten. Es werde beantragt, dass das Konkursamt Imboden eine vollständige Abrechnung mache und ihm eine angemessene Frist von 30 Tagen zu Zahlung einräume (act. A.2, S. 3). Damit übersieht der (anwaltschaftlich vertretene) Beschwerdeführer, dass im Rechtsmittelverfahren gegen die Konkursöffnung der Schuldner auch die Hinterlegung bzw. Sicherstellung der Kosten des erstinstanzlichen Konkursgerichts und des Konkursamts zu beweisen hat, und zwar innert der Rechtsmittelfrist (BGE 139 III 491 E. 4.4). Art. 174 SchKG lässt es nicht zu, dass die Beschwerdeinstanz Vorbringen nach Ablauf der Rechtsmittelfrist berücksichtigt oder eine Nachfrist für die Einreichung weiterer Unterlagen ansetzt (BGE 136 III 294 E. 3.1; aus der jüngeren Rechtsprechung z.B. Urteil des Bundesgerichts 5A_646/2024 vom 4. November 2024 E. 3.1). Sodann ist es nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz, das Konkursamt anzuweisen, eine vollständige Abrechnung zu machen und dem Beschwerdeführer eine Zahlungsfrist einzuräumen. Vielmehr liegt es am Schuldner, rechtzeitig die notwendigen Erkundigungen einzuholen, um den Erfordernissen von Art. 174 Abs. 2 SchKG fristgerecht nachkommen zu können (Urteil des Bundesgerichts 5A_762/2024 vom 13. November 2024 E. 4.1). Der Beschwerdeführer wurde auf diese Obliegenheit mit Schreiben vom 14. April 2025, als ein fristgerechtes Handeln noch möglich gewesen wäre, ausdrücklich hingewiesen, obschon er anwaltschaftlich vertreten war und deshalb um diese klare Rechtslage hätte wissen müssen. Dessen ungeachtet hat er sich auch in der Folge die erforderlichen Informationen und Belege nicht selber beschafft, sondern sich darauf beschränkt, in der zweiten Beschwerdeschrift einen

E. 6

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens gehen ausgangsgemäss zulasten des Beschwerdeführers (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind bei vorliegendem Streitwert und angesichts des verursachten Aufwands mit CHF 500.00 zu bemessen (Art. 52 i.V.m. Art. 61 GebV SchKG [SR 281.35]). Da der Beschwerdegegner keinen Aufwand hatte, hat er keinen Anspruch auf Parteientschädigung.

E. 7

/ 7